

DAS LEHNSWESEN
IN DEN
MOSLEMISCHEN STAATEN.

DAS LEHNSWESEN
IN DEN
MOSLEMISCHEN STAATEN
INSBESONDERE
IM OSMANISCHEN REICHE.

MIT
DEM GESETZBUCH DER LEHEN UNTER SULTAN AHMED I.

VON
PAUL ANDREAS VON TISCHENDORF,
DR. PHIL.

978

KLAUS SCHWARZ VERLAG · BERLIN · 1982

ISBN 3-922968-08-2

Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1872. Für diesen Nachdruck wurde das Exemplar der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in Berlin verwendet.

Druck: aku - Fotodruck GmbH, Eckbertstr. 19, 8600 Bamberg

SEINEM GELIEBTEN VATER

HERRN

GEHEIMEN HOFRATH CONSTANTIN VON TISCHENDORF

DER THEOL., PHILOS. UND DER RECHTE DR.

IN DANKBARER LIEBE UND VEREHRUNG

GEWIDMET

VOM

VERFASSEN.

Noch als im Laufe des vergangenen Jahres im Westen der gewaltige Kampf tobte, aus dem das zum Bewusstsein seiner selbst erwachte deutsche Volk siegreich in nie geschautem Glanze hervorgehen sollte, und während noch das von Staunen ergriffene Europa kaum einen Blick von dem grossartigen Drama, das sich vor seinen Augen entwickelte, wandte, da schien im Osten plötzlich wiederum die alte nie vernarbte, nie ausgeschnittene Wunde aufbrechen zu wollen, die schon so oft den Frieden und die Ruhe Europas gestört und sie fast ununterbrochen zu stören gedroht hat.

Will Russland, das auf der Bahn seiner asiatischen Civilisationsmission rastlos vorwärts schreitet, auch jene Mission wieder aufnehmen, die einst Oesterreich zukam und die dasselbe, wenn es nur gewollt und nicht mit Verkennung seines Berufes andern Zielen zugestrebte hätte, gewiss mit grossem Ruhme und leichter Mühe zu Ende führen konnte, die Mission, den wunden Fleck im Osten Europas mit kräftiger Hand auszuschneiden und den türkischen Halbmond für immer aus Europa zu verbannen?

Noch scheint die Stunde der Entscheidung nicht gekommen zu sein. Abermals wird man im Rathe der Mächte Mittel finden, dem drohenden Conflict noch auszuweichen und die unvermeidliche Lösung der orientalischen Frage weiter hinauszuschieben. Mögen aber die Ideen, Vorschläge und Sympathien im Uebrigen noch so verschieden sein, mögen die einen von dem unanfechtbaren Rechte des Czaren reden, das alte Erbe der byzantinischen Kaiser anzutreten, und von seinem Berufe, die unterworfenen Völkerschaften vom islamitischen Joche zu befreien, während die andern die Herrschaft eines angeblichen asiatischen Tatarenthums der Russen für das weit grössere Unglück neben der des Halbmonds erklären: darin stimmen doch fast Alle überein, dass die Herrschaft des auf sich selbst angewiesenen osmanischen Volkes

einem kräftigen Stosse von Aussen nicht lange würde widerstehen können, und dass dasselbe seine stolze Hauptstadt am schönen Ufer des Bosphorus nur in Folge des Zwiespalts der Mächte, deren keine der anderen das kostbare Kleinod gönnen mag, noch länger behauptet.

Doch wenden wir jetzt einmal den Blick ab von der Gegenwart und schauen zurück in die vergangenen Zeiten des Volkes der Osmanen. Wie ganz anders ist das Bild, das da sich darstellt. Muss man sich bei dessen Betrachtung nicht unwillkürlich fragen: Wie kam es, dass dies jetzt so kraft- und thatenlose Volk einst wie im Fluge schien die Welt erobern zu wollen, als es im unaufhaltsamen Siegeslaufe von Kleinasien seine Herrschaft über Länder und Meere trug? Wie kam es, dass es nicht nur den alten stolzen Kaiserthron der Byzantiner zertrümmern, sondern auch auf diesen Trümmern ein Reich errichten konnte, das, gefürchtet von seinen Nachbarn, Jahrhunderte lang zugleich Europa im Westen und Persien im Osten beunruhigte und den Frieden dreier Welttheile bedrohte?

Wohl können die rasche Machtentfaltung und die ersten grossen Erfolge der Osmanen vom Kenner der Geschichte nicht als etwas ganz Neues und Auffallendes betrachtet werden, wird er sie doch vielmehr als eine jener Erscheinungen ansehen, die, man kann sagen, mit vieler Regelmässigkeit in der Geschichte der orientalischen Völker sich wiederholen, wo ein bisher getrennt vom Verkehr mit der Welt still für sich lebendes Nomadenvolk, nachdem es mit den höher cultivirten Nachbarn in Berührung gekommen und zugleich mit deren zunehmender Schwäche und Erschlaffung die ihm selbst inwohnende noch ungeschwächte Kraft und Stärke allmählig kennen gelernt hat, zur Bekämpfung und Unterwerfung der Nachbarvölker auszieht, die ihm nicht lange zu widerstehen vermögen. Und wie sollte man nicht daran denken, dass es bei den Osmanen nicht allein dieser Drang, die eigene Kraft der fremden Schwäche gegenüber zu bewähren und zur Geltung zu bringen, sondern auch ihre Religion war, die sie auf die Bahn ihrer Eroberungen und auf derselben immer weiter vorwärts trieb. Dieser Umstand war es, der die moslemischen Eroberungen hauptsächlich von denen anderer Völker, wie der welterobernden Römer, unterschied, die nur Eroberung der

Welt und Unterwerfung unter ihre Gesetze wollten, den fremden Völkern aber nicht nur ihren Glauben liessen, sondern sogar fremde Götter in ihren Olymp aufnehmen. Die Religion war es auch, die den erobernden Moslemen die Kraft und Ausdauer, die todesmuthige Begeisterung und Tapferkeit für ihre Sache verlieh. Liess sie doch ihr Glaube das schönste Loos darin finden, im heiligen Kampfe gegen die Ungläubigen zur Ehre Gottes und zum Ruhme ihrer Religion zu sterben.

Erklären nun aber auch diese Umstände das Ungestüm, mit dem die Osmanen ihre kühnen Eroberungszüge begannen und fortsetzten, sowie die raschen und glänzenden Erfolge, die sie auf dem Schlachtfelde davontrugen: die Erklärung dafür, warum das osmanische Reich nicht, wie viele unter ähnlichen Verhältnissen entstandene Staaten, fast so schnell wie entstanden auch wieder zusammenbrach, sondern sich Jahrhunderte hindurch gross und mächtig behauptete, lässt sich in ihnen allein nicht finden. Wohl spielt die Religion auch im osmanischen Staatswesen eine grosse Rolle, aber der Einfluss ihrer Vertreter ist nicht derselbe, wie er in den früheren moslemischen Staaten gewesen, da an die Stelle des alten arabischen hierarchischen Staatssystems allmählig ein anderes trat, nämlich das militärische *. In diesem Staatssystem aber, in der innern Verfassung und Gestaltung des osmanischen Staatswesens haben wir jene Erklärung zu suchen. Ich kann mich bei dieser Behauptung auf den grossen Geschichtsforscher Leopold von Ranke berufen, der als die Grundlagen, worauf die wesentliche Kraft und Energie des osmanischen Reiches beruhte, ausdrücklich das Lehnssystem, das Institut der Sklaven und die Stellung des Oberhauptes bezeichnet hat **.

Das hier an erster Stelle als eine Grundlage der osmanischen Macht von dem berühmten Gelehrten angeführte System der Lehen im osmanischen Reiche habe ich zum Gegenstand der folgenden Arbeit gewählt. Eine Betrachtung dieser, wenn auch jetzt nicht mehr bestehenden, doch

* Vergl. v. Kremer, *Gesch. der herrschenden Ideen des Islams*, B. III, Kap. X.

** „Fürsten u. Völker von Süd-Europa im 16. u. 17. Jahrh.“ Bd. 1. Berlin 1827, 4. Aufl. 1857.

einst so bedeutungsvollen Institutionen erschien mir bei dem Interesse, welches uns die Zustände in der Türkei immer erregt haben, um so angemessener, weil darüber meines Wissens noch keine specielle Abhandlung verfasst worden ist, wenn auch einzelne verdiente Gelehrte, wie von Hammer-Purgstall in seinem Werke: „Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung“, und später Dr. Worms und Belin in ihren vortrefflichen Abhandlungen im *Journal Asiatique* den Gegenstand eingehender besprochen haben. Bei den Letzteren waltet jedoch die Rücksicht auf die damit zusammenhängenden eigenthümlichen Grundeigenthumsverhältnisse entschieden vor*.

Ein ziemlich klarer Begriff von dem Wesen dieses eigenthümlichen Lehnssystems lässt sich aus dem unter der Regierung des Sultans Ahmed I. vom kaiserlichen Kammerintendanten desselben Aini Ali zusammengestellten Gesetzbuch der Lehen gewinnen. Man ersieht aus demselben, wie die ganze politische Eintheilung der Monarchie und die Verfassung des früher hauptsächlichlichen Theiles der Armee auf diesem Lehnssysteme beruhte, sowie welche Grundsätze bei der Befolgung desselben, besonders bei der Verleihung der Lehen massgebend waren. Es lässt sich aus ihm aber auch schon erkennen, welche Schattenseiten es hatte, und welche Missbräuche den Bestand desselben nicht nur zu gefährden drohten, sondern in der That bald ernstlich gefährdeten.

Eben deshalb hab' ich eine möglichst treue Uebersetzung dieses Werkes mit Erklärung einzelner Ausdrücke und Stellen desselben zum Mittelpunkt meiner Arbeit gemacht. Doch hielt ich es für angemessen, Einiges über den Ursprung dieser Lehnseinstitutionen, den politischen Charakter ihrer territorialen Grundlage und ihr Auftreten in den übrigen moslemischen Staaten, sowie einen geschichtlichen Abriss ihrer Entwicklung und Ausbildung im osmanischen Reiche bis zur Zeit der Abfassung des genannten Gesetzbuches vor auszuschicken, sodann noch

* Dr. Worms: „Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans, et subsidiairement en Algérie“.

M. Belin: „Etude sur la propriété foncière en pays musulmans et spécialement en Turquie“ und

„Essais sur l'histoire économique de la Turquie, d'après les écrivains originaux“.

eine kurze Darstellung der ferneren Entwicklung und des Verfalls derselben bis zu ihrer gänzlichen Auflösung und Aufhebung durch die neuere Gesetzgebung folgen zu lassen. Insoweit ich dabei nicht die orientalischen Originalschriftsteller selbst benutzen konnte, habe ich mich hauptsächlich an die sehr zahlreichen Citate und Excerpte aus denselben in den Werken von Hammer-Purgstalls und besonders in den obengenannten Abhandlungen von Dr. Worms und Belin im *Journal Asiatique* gehalten. Daneben habe ich noch einige interessante Aufsätze Dr. Behrnauers und Anderer, wie Professor Nöldecke's, in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, von Kremer's „Geschichte der herrschenden Ideen des Islams,“ von Tornauw's „Moslemisches Recht,“ und andere Werke benutzt; auch meinem verehrten Lehrer Professor Fleischer, der mich zuerst auf Aini Ali aufmerksam gemacht, habe ich manche mir gütigst ertheilte Aufklärung zu verdanken.

I.

Ueber den Ursprung der osmanischen Lehnseinrichtungen und die rechtliche Lage der ihre territoriale Grundlage bildenden Ländereien.

1. Vorbemerkung.

Als ich mir selbst über den Ursprung der osmanischen Lehnseinrichtungen und über die rechtliche Lage der ihre territoriale Grundlage bildenden Ländereien Aufklärung zu verschaffen suchte, hoffte ich zuerst, die nöthigen Anhaltspunkte in Hammer-Purgstalls Werke „Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung“ zu finden. Trotz des reichen darin enthaltenen Materials sah ich mich aber bald getäuscht, da ich über einige offenbare Widersprüche in dem genannten Werke nicht hinwegkommen konnte. Erst Dr. Worms mit seiner oben angeführten Abhandlung leitete mich auf den rechten Weg. Hammer-Purgstall bezeichnete nämlich das osmanische Lehnssystem als eine keineswegs im Wesen des Islams begründete, sondern aus dem alten Perserreiche herzuleitende Institution, wie er ein Gleiches auch von der Staatshierarchie und dem Besteuerungssystem im osmanischen Reiche behauptet*. Die erste Ausbildung desselben lässt er in die Zeit der Sassaniden, der vierten persischen Dynastie, unter die Regierung des grossen Chosroës Nuschirwan fallen. „Das Heer“, schreibt er, indem er über jene Epoche mehrfacher innerer Umgestaltungen im persischen Reiche unter Nuschirwan berichtet**, „bestand noch, wie in der ältesten Zeit, meistens aus Reiterei, und diese Reiterei bestand aus Lehnsmännern, die, mit Ländereien des Staats belehnt, die Verbindlichkeit hatten, mit Panzer für Mann und Pferd, mit Arm- und Schenkelschienen,

* Des Osm. Reichs Staatsverf. und Staatsverw. I, S. 37.

** Ebenda I, S. 44.

mit Lanze und Schwert, mit Ketten und Keile, mit Hacke und Schlinge (damit die Feinde zu fangen) zu erscheinen. Diese Lehen hiessen Timar* und waren schon den Byzantinern bekannt“. Ferner bemerkt er, dass von diesem Lehnssystem, welches sich während der Herrschaft der Chalifen, „die vor der Eroberung Persiens davon keinen Begriff gehabt“, in den allmähig selbständig sich erhebenden persischen und türkischen Dynastien erhalten habe, zwar auch Spuren bei den Arabern und Byzantinern sich fänden, „im Urgeiste der alten persischen Gründer“ sei es aber erst wieder „von den Mogolen und Tataren, von den Seldschugiden und Osmanen ausgebildet worden.“ Dann aber betont Hammer - Purgstall, „da die Lehengüter bei weitem den grössten Theil des osmanischen Reichs und die Grundlagen seiner Territorial - Verfassung ausmachen“, sei es wesentlich, die Natur des Grundbesitzes und der Landeshoheit nach den Begriffen des allgemeinen islamitischen und osmanischen besondern Staatsrechtes zu erörtern und deutlich darzustellen“. Dabei führt er die Unklarheit und die vielen falschen Vorstellungen über die Grundeigenthumsverhältnisse im osmanischen Reiche wie überhaupt in den mohammedanischen Staaten auf die Oberflächlichkeit der Schriftsteller zurück, „die nur den Zustand des gegenwärtigen Besitzes oder den Missbrauch der Gewalt in Indien, Persien und der Türkei vor Augen hatten, ohne zu den Quellen des islamitischen Gesetzes, woraus das Recht des Grundeigenthums abgeleitet werden muss, aufzusteigen**.“ Nachdem er aber das Princip aufgestellt, dass der Chalife, als „Schatten Gottes und Stellvertreter desselben auf Erden“ der einzige wahre Eigenthümer alles moslemischen Grund und Bodens, dieses sein Eigenthum entweder den Moslemen „gegen Abführung des Zehentes“ oder den unterworfenen früheren Besitzern „gegen Entrichtung einer Kopf-, Grund- und Erträgnissteuer als ihr wirkliches erbliches Eigenthum“ überlässt und bestätigt, kümmert er sich selbst im weiteren Verlaufe seiner Darstellung nicht weiter um die vorher so empfohlenen Quellen der islamitischen Gesetze, ja er glaubt, sich nicht einmal an die einzig

* Denselben Namen finden wir in dem osmanischen Lehnssystem wieder.

** Des Osm. Reichs Staatsverf. und Staatsverw. I, 338 ff.

durch Korân und Sunna gegebene grosse Ländereintheilung in zehentpflichtige und steuerpflichtige Gründe halten zu müssen, indem er die sogenannten Lehensgründe des osmanischen Reichs als eine dritte und besondere Art von Ländereien hinstellt, wobei er sich auf eine von Dr. Worms als irrthümlich nachgewiesene Interpretation einiger Fetwas stützt. Jedoch verwirft von Hammer-Purgstall in einem zwanzig Jahre später erschienenen Werke: „Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate“ seine früher ausgesprochene Annahme eines alleinigen, auf die Stellvertreterschaft Gottes gegründeten, ursprünglichen Eigenthumsrechts des Chalifen auf alles moslemische Land. Es ist dies übrigens eine Annahme, zu der man allerdings leicht verführt werden kann, schon durch die von Mohammed im Korân ausgesprochene philosophische Idee, dass das Eigenthum gar kein menschliches Attribut, sondern vielmehr nur ein Attribut der Gottheit sei. Ist doch Gott nach dem Korân der wahre und alleinige Herr aller Dinge **مالك حقيقي** und macht nur für die kurze Lebensdauer den Menschen zum vorübergehenden Besitzer und nur scheinbaren Eigenthümer **مالك مجازي**, der seinerseits auch die Benutzung dieses Besitzes erst im Islam durch das von der Religion vorgeschriebene Almosen **صدقة** heiligen und sich selbst desselben durch den heiligen Kampf gegen die Ungläubigen **جهاد** würdig zeigen soll. In jenem letztgenannten Werke von Hammer-Purgstall's wird aber nun das Eigenthum jedes eroberten Landes als den bei der Eroberung beteiligten moslemischen Siegern zufallend, sodann aber von den eingeborenen Bebauern desselben durch die Annahme der Steuern und des Tributs gleichsam zurückerworben dargestellt und dem Fürsten nur das Eigenthumsrecht auf die unangebauten und verlassenen Ländereien zuerkannt. Auch diese Darstellung kann nicht als vollkommen zutreffend bezeichnet werden. Doch lässt sich aus dem letzteren Werke abnehmen, dass der Verfasser den Zusammenhang des osmanischen Lehnssystems mit den Landverleihungen als **iktâ'** unter dem Chalifate, von denen wir unten zu reden haben werden, erkannt hat. So sagt er z. B. an einer Stelle*

* Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate, S. 8.